

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen

Planungs-, Objektentwicklungs-, Wirtschaftsförderungs- und Erschließungsunternehmen

Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Haiming

vom 14.04.2005

Aufgrund von Art. 86 Nr. 2, Art. 89 Abs. 1 und 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl S. 220), geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 720) erlässt die Gemeinde Haiming folgende

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Planungs-, Objektentwicklungs-, Wirtschaftsförderungs- und Erschließungsunternehmen ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinde Haiming in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) "KommU Haiming" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Haiming". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Haiming. Das Stammkapital beträgt 1.000,00 €.
- (4) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Gemeinde Haiming und der Umschrift „Bayern“ im oberen Halbbogen, sowie der Umschrift „KommU Haiming“ im unteren Halbbogen.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgaben des Kommunalunternehmens sind je nach Einzelzuweisung durch die Gemeinde: Die Abwicklung von Planungsleistungen für Bauleitplanungen sowie von Hoch- und Tiefbauten aller Art, die Durchführung von Baumaßnahmen im Hochbau und Erschließungsbaumaßnahmen im Tiefbau (Straßen, Wege, Entwässerungsleitungen usw.) und die Durchführung entsprechender Maßnahmen in diesem Zusammenhang zur Förderung der heimischen und ortsansässigen Betriebe und Gewerbeunternehmen (Wirtschaftsförderung). Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmungszweck dient. Dabei ist

- sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (2) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen; dies gilt jedoch nur im Bezug auf gemeinsame Straßenbaumaßnahmen sowie im Bereich gemeinsamer Gewerbegebiete.
 - (3) Das Kommunalunternehmen kann Arbeiter und Angestellte beschäftigen.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- der Vorstand (§ 4)
- der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderungen dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Haiming haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern; er hat die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Kommunalunternehmens.
- (8) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.
- (9) § 5 Abs. 7 findet auch auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 4 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder wird jeweils ein Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Erste Bürgermeister der Gemeinde Haiming.

- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats (sowie deren Vertreter) werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat unterrichtet regelmäßig den Gemeinderat über die Angelegenheiten des Kommunalunternehmens.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Sitzungsentschädigung von 20,00 Euro je Sitzung. Sie ist nach jeder Sitzung zahlbar.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder.
 2. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten.
 3. Bestellung und Widerruf von Prokuren.
 4. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen.
 5. Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge.
 6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 7. Bestellung des Abschlussprüfers.
 8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands.
 9. Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde Haiming.
 10. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 2.000,00 € Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.

11. Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 2.000,00 Euro überschreiten.
 12. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.
 13. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.
- (4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a.) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b.) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenhaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „KommU Haiming, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Haiming“, durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde zuzuleiten.
- (3) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 und Art. 105 GO. Die Prüfungsberichte sind auch der Gemeinde zuzuleiten

§ 10 Wirtschaftsjahr

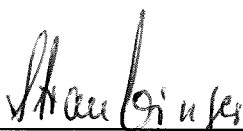
Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11 In-Kraft-Treten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.05.2005. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Haiming, 14.04.2005
Gemeinde Haiming





Straubinger Alois
(1. Bürgermeister)

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen

Planungs-, Objektentwicklungs-, Wirtschaftsförderungs- und Erschließungsunternehmen Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Haiming

Aufgrund von Art. 86 Nr. 2, Art. 89 Abs. 1 und 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl S. 220), geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 720) erlässt die Gemeinde Haiming folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen:


§ 1

§ 1 Abs. 4 der Unternehmenssatzung wird ersatzlos gestrichen.

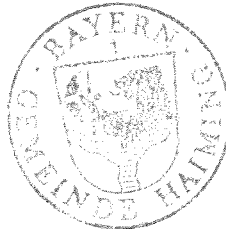
§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haiming, 02.02.2006
Gemeinde Haiming



Straubinger Alois
(1. Bürgermeister)



GR-Beschluss vom 19.01.2006

Zweite Satzung der Gemeinde Haiming

zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen

**Planungs-, Objektentwicklungs-, Wirtschaftsförderungs- und
Erschließungsunternehmen
Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Haiming
Vom 27. Juni 2012**

Aufgrund von Art. 86 Nr. 2, Art. 89 Abs. 1 und 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl S. 220), geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl S. 707) erlässt die Gemeinde Haiming folgende Satzung:

§ 1

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen der Gemeinde Haiming vom 14. April 2005, geändert durch Satzung vom 2. Februar 2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 5 werden nach dem Wort "Verwaltungsrat" die Worte "und den Gemeinderat" eingefügt.
2. In § 5 Abs. 5 werden die Worte "Der Verwaltungsrat" durch die Worte "Der Vorsitzende des Verwaltungsrats" ersetzt.
3. In § 5 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte "20,00 Euro" durch die Worte "30,00 Euro" ersetzt.
4. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "zweimal" durch das Wort "einmal" ersetzt.
5. § 9 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haiming, 27. Juni 2012
Gemeinde Haiming



Straubinger Alois
(Erster Bürgermeister)

